

Pflicht = Notul.

Shr sollet geloben und schweren, daß dem Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto, Könige in Pohlen etc. und Chur-Fürsten zu Sachsen etc. ihr, Inhalts der Bestallung, getreu und dienstgewärtig seyn wollet, bey der reinen Lehre und Christlichen Bekantnis dieser Lande, wie dieselbe in der Ersten ungeänderten Augspurgischen Confession begriffen, und im Christlichen Concordien-Buch wiederhohlet, beständig, ohne einigen falsch, verbleiben und verharren, darwieder nichts heimliches, oder öffentliches practiciren, auch wo ihr vermercket, daß andere solches thun wolten, dasselbe nicht verhalten, sondern ohne Scheu alsobald offenbahren. Da auch Gott verhängen möchte, daß ihr euch selbst, durch Menschen-Wiß und Wahn, von solcher reinen Lehre und Erkantnis Gottes entweder zu denen Papisten, Calvinisten, oder anderen obbemeldter reinen Confession wiedrigen Secten abwenden würdet, solches Thro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. alsofort, vermöge dieses euers geleisteten Eydes, ungescheuet anmelden, und Dero fernere gnädigste Resolution und Verordnung erwarten wollet, Hierüber Thro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. Ehre, sowohl Dero selben Lande und Leute Nutz und Frommen fördern, hingegen Schaden nach eurem Vermögen warnen und wenden, auch nicht in dem Rath, noch bey der That seyn, da wieder Thro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. gerathschlaget oder gehandelt würde, Und da ihr erführet, daß ichtwas Thro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. an Leib, Ehre, Würde und Stande zugegen und Nachtheil, oder Dero Chur-Fürstenthumb, Landen und Leuten zu Abbruch wolte fürgenommen werden, solches Sr. Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. alsobald offenbahren, und dasselbe durch euch



euch oder die Eurigen treulich verhüten, auch vor euere Person wissentlich nichts thun, was Thro Königl. Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. auch dem Durchlachtigsten Chur-Hause zu Schaden oder Schmach gereichen möchte, fürnehmlich aber in denen Sachen, darzu von Thro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. wegen ihr gebraucht, oder euch befohlen worden, nach allen euern höchsten Vermögen, Verstandnis, Sinn und Wiß das beste betrachten und verrichten helfen, und solches weder durch Reid, Haß, Freund- noch Feindschaft, Gunst, Gabe, Verheischung, Gewinn, noch umb keinerley Ursach willen nicht unterlassen, auch von einem andern darumb Geschencke, Giff oder Gabe nicht nehmen, Daß ihr auch alles dasjenige, so euch anvertrauet und befohlen, ihr bey dieser eurer Bestallung und Auffwartung in Erfahrung bringen werdet, oder daß sonsten Threr Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. auch Dero Landen und Leuten, so es geoffenbahret werden solte, Nachtheil und Schaden dräüete, bey euch biß in euere Grube in geheim halten, und sonsten alles andere thun und lassen wollet, was einem getreuen Diener nach Recht und Billigkeit wohl zustehet, eignet und gebühret, ganz treulich und ohne Gefährde.

End.

Alles, was ich geredet und gelobet, wie mir das mit unterschiedenen Worten und Puncten fürgelesen und fürgesaget, von mir auch wohl verstanden worden ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, getreulich und ohne Gefährde halten, als mir G D T helffe, durch Iesum Christum seinen Sohn, unsern HErrn.

№ 2595 PK

UNIVERSITÄTS- UND
LANDESBIBLIOTHEK
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG

1077

MC



Flucht = Notul.

Shr sollet geloben und schweren, daß dem Allerhöchsten Fürsten und Könige in Pohlen etc. unhalts der Bestallung, der reinen Lehre und dieselbe in der Ersten begriffen, und im Christen beständig, ohne einigen wieder nichts heimliche ihr vermercket, daß an verhalten, sondern ohne auch Gott verhängen schen-Biß und Bahn, Gottes entweder zu d obbemeldter reinen Condet, solches Thro Durchl. alsofort, ver gescheuet anmelden, un Berordnung erwarten Majestät und Chur selben Lande und Leu Schaden nach eurem in dem Rath, noch begliche Majestät und oder gehandelt würde Thro Königl. Ma Leib, Ehre, Würde u Dero Chur-Fürstenth te fürgenommen werde

Chur-Fürstl. Durchl. alsobald offenbahren, und dasselbe durch euch

